

**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.01-100-53.0038/14/5.1.1.1

Düsseldorf, den 20.02.2019

**Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 der Firma 3M Deutschland GmbH in Hilden durch Installation einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Kunststofffolien vor Beschichtungsprozessen an der Beschichtungsanlage Maker G8**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma 3M Deutschland GmbH mit Bescheid vom 22.09.2014 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 am Standort Hilden, Düsseldorfer Str. 121-125 in 40721 Hilden erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:**

hier Bezeichnung eingeben.

**Link zu den BVT-Merkblättern:**

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Heyer



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde  
3M Deutschland GmbH  
Düsseldorfer Str. 121- 125  
40721 Hilden

Datum: 22. September 2014

Seite 1 von 11

Aktenzeichen:  
53.01-100-53.0038/14/5.1.1.1  
bei Antwort bitte angeben

Herr Heyer  
Zimmer: 066  
Telefon:  
0211 475-9148  
Telefax:  
0211 475-2671  
stefan.heyer@  
brd.nrw.de

## Immissionsschutz

### **Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 durch Installation einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Kunststofffolien vor Beschichtungsprozessen an der Beschichtungsanlage Maker G8**

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 25.04.2014,

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
  2. Nebenbestimmungen
  3. Hinweise

## **Genehmigungsbescheid**

**53.01-100-53.0038/14/5.1.1.1**

### **I.**

#### **Tenor**

Auf Ihren Antrag vom 25.04.2014 nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 durch Installation einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Kunststofffolien vor Beschichtungsprozessen an der Beschichtungsanlage Maker G8 ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

#### **1. Sachentscheidung**

Der Firma 3M Deutschland GmbH in Hilden wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1,

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf  
Konto-Nr.: 4 100 012  
BLZ: 300 500 00 Helaba  
IBAN:  
DE4130050000004100012  
BIC:  
WELADED



Anhang Spalte 1 Nr. 5.1.1.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

**Genehmigung zur wesentlichen Änderung**

**der Anlage  
(Beschichtungsanlage 2)**

**am Standort**

**3M Deutschland GmbH ,  
Düsseldorfer Str. 121- 125, 40721 Hilden,  
Kreis Mettmann, Gemarkung Hilden, Flur 15, Flurstück 485 u. w.**

erteilt.

**Gegenstand der Änderung:**

**Installation einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Kunststofffolien vor Beschichtungsprozessen an der Beschichtungsanlage Maker G8**

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

**2. Nebenbestimmungen und Hinweise**

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.



## II.

### Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 214.200,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

**924,50 Euro.**

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1.

Die Gebührenrechnung wird Ihnen in einem gesonderten Bescheid zugesandt.

## IV.

### Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).



### III.

#### Begründung

##### **A. Sachverhalt**

###### Genehmigungsantrag

Die 3M Deutschland GmbH betreibt am Standort Düsseldorfer Str. 121-125 in 40721 Hilden eine Anlage zur Herstellung von Kunststofffolien (Beschichtungsanlage 2). Die bestehende Beschichtungsanlage 2 soll durch Installation einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Kunststofffolien vor Beschichtungsprozessen an der Beschichtungsanlage Maker G8 geändert werden. Die 3M Deutschland GmbH in 40721 Hilden hat für dieses Vorhaben am 25.04.2014 einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 gestellt.

##### **B. Sachentscheidung**

###### I. Formelle Voraussetzungen

###### 1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

###### 2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

###### a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:



Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Bürgermeister der Stadt Hilden	Baurecht
Landrat des Kreises Mettmann	Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesund- heitsvorsorge, Brandschutz

#### b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Corona-Behandlung ist ein elektrochemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Kunststoffen. Hierdurch wird die Polarität der Oberfläche erhöht. Die Benetzbarkeit und die chemische Affinität werden deutlich verbessert. Die Folienbahn wird dabei einer elektrischen Hochspannungs-Entladung ausgesetzt.

Bei dem hier zur Installation vorgesehenen Gerät handelt es sich um ein Standardgerät. Es verfügt über eine CE-Kennzeichnung. Wesentliche Auswirkungen entstehen durch das entstehende Ozon.

Da es sich weiterhin um ein rein elektro-chemisches Verfahren handelt, sind im Prozess keine weiteren Stoffe oder Einsatzmaterialien vorhanden. Durch den Prozess kommt es, mit Ausnahme des Ozons, keiner Bildung von neuen Stoffen.

Es wird eine Ozon-Messsonde installiert, um mögliche Undichtigkeiten im Abluftsystem, mit der Folge einer Ozonkonzentration im Arbeitsbereich, zu erkennen. Bei Erkennen einer Ozon-Konzentration in diesem Bereich wird ein Alarm ausgelöst.

Das Behandlungsverfahren leistet einen Beitrag zur Abfallvermeidung. Es wird mit einer Reduzierung des Abfalls von zur Zeit 2000m<sup>2</sup>/Jahr gerechnet, das entspricht einer Menge von ca. 750 kg. Die anfallenden Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt. Das im Bereich der Elektroden entstehende Ozon wird gezielt abgesaugt und über ein Filtersystem mit Katalysator geleitet. Der Katalysator „zerstört“ das Ozon zu 99%, es verbleibt ein Massenstrom von ca. 2g/h an Ozon bei einem Volumenstrom von ca. 1440m<sup>3</sup>/h. Die entstehende Abluft wird über einen eigenen Auslass über Dach abgeleitet. Dieses gewährleistet eine ausrei-



chende Verdünnung der Restkonzentration an Ozon, welches sich dann in der Umgebungsluft schnell zersetzt.

Der durch den Betrieb entstehende Lärm wurde von einem Sachverständigen bewertet. Die Schallleistung von 80dB(A) wird sicher eingehalten. Damit liegt die Zusatzbelastung im Tageszeitraum um mindestens 36 dB sowie im

Nachtzeitraum um mindestens 27 dB unterhalb der zulässigen Richtwerte und ist als irrelevant anzusehen.

Eine Kapazitätserhöhung findet nicht statt.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderung der Anlage ist im Ergebnis der UVPG-Vorprüfung des folgenden Abschnitts c) dargestellt.

#### c) UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig gemäß dem „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ (UVPG) sowie dem „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen“ (UVPG NW).

Das Werk Hilden unterliegt nicht der UVP-Pflicht gemäß UVPG, Anhang 1, da die Kriterien der Nr. 5.1 auf das Werk Hilden 2 nicht zutreffen.

Eine Oberflächenbehandlung von Kunststoffflächen durch elektrolytische oder chemische Verfahren findet im Werk Hilden nicht statt.

Im Werk Hilden 2 werden Kunststofffolien hergestellt, indem Lösungen auf Papierunterlagen gegossen werden. Diese Materialbahnen werden anschließend getrocknet.

Dieses Verfahren ist im Anhang I nicht gelistet.

Wirkbecken, in denen Kunststoffoberflächen behandelt werden, sind nicht vorhanden. Die Summe aller Volumina der Beschichtungswannen sowie Druckwerke, aus denen Beschichtungslösungen auf Trägerbahnen geschöpft werden, liegt im Werk Hilden deutlich unterhalb von 30 m<sup>3</sup>.



Auch in Bezug auf Nr. 4.4, Anhang I des UVP-Gesetzes liegt das Werk Hilden 2 mit einer Genehmigungsgrenze von 4.700 t an Lösungsmitteln pro Jahr im kontinuierlichen Betrieb (365 Tage/Jahr) mit einer Menge von ca. 13t/Tag deutlich unterhalb der unter Nr. 4.4. genannten Mengenschwelle von 25 t pro Tag.

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

d) Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)

Nach § 10 Absatz 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Unterlagen zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren nach Absatz 1 einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Fallen keine solchen Stoffe an, ist dies in den Antragsunterlagen als Ausschlusskriterium zu vermerken. Ein AZB ist dann nicht erforderlich.

Durch die Übergangsregelung in §25 (2) der 9.BImSchV wurde durch dieses Genehmigungsverfahren die Pflicht zur Erstellung des AZB für die Anlage "Werk Hilden 2" ausgelöst. Das Vorhaben "Corona Maker G8" ist Bestandteil dieses Werkes.



Für das Werk Hilden 2 wird zurzeit ein Ausgangszustandsbericht erstellt und mit dem zuständigen Dezernat 52 (Bodenschutz und Altlasten) der Bezirksregierung Düsseldorf abgestimmt.

Bei der Änderung dieser Anlage handelt es sich um ein Verfahren zur Vorbehandlung der Materialoberfläche mittels elektrischer Hochspannung vor dem nachfolgenden Beschichtungsverfahren, bei dem keine weiteren Stoffe anfallen, die zur Verschmutzung des Bodens führen können.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV gibt es grundsätzlich die Möglichkeit, dass Antragsunterlagen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solches nicht unmittelbar von Bedeutung sind, bis spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können. Hier ist explizit der Ausgangszustandsbericht nach §10 Abs.1a des BImSchG genannt. Somit ist hier der Ausgangszustandsbericht vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.

## 2. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Beschichtungsanlage 2 durch Installation einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Kunststofffolien vor Beschichtungsprozessen an der Beschichtungsanlage Maker G8 wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche



Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

#### Stellungnahme der Stadt Hilden

Seitens der Stadt Hilden werden gegen die beantragte wesentliche Änderung aus planungs- und bauordnungsrechtlicher sowie aus umweltrelevanter Sicht keine Bedenken erhoben.

#### Stellungnahme des Kreis Mettmann

Aus der Sicht des Kreises Mettmann bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

#### Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der 3M Deutschland GmbH, Hilden nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 25.04.2014 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 durch Installation einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Kunststofffolien vor Beschichtungsprozessen an der Beschichtungsanlage Maker G8 und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

### **C. Kostenentscheidung**

#### I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **924,50 Euro**.

#### II. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 5.1.1.1, Spalte 1 genannten geneh-



migungsbedürftigen Beschichtungsanlage 2. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

### 1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 214.200,00 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von 1321,00 Euro.

### 2. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1. Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Daraus ergibt sich ein Betrag von 924,70 €.

### 3. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung



über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BIm-SchG der Beschichtungsanlage 2 wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **924,50 Euro** festgesetzt.

## V.

### **Rechtsbehelf**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

#### Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Heyer)



**Anlage 1**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53.01-100-53.0038/14/5.1.1.1**

Anlage 1  
 Seite 1 von 2

**Verzeichnis der Antragsunterlagen**

**Ordner 1 von 1**

<b>0.</b>	<b>Antragsanschreiben vom 25.04.2014</b> .....	3 Blatt
	<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	2 Blatt
<b>1.</b>	<b>Antragsformulare</b>	
1.1	Antragsformular 1 .....	5 Blatt
1.2	Zertifikat Umweltmanagementsystem .....	1 Blatt
1.3	Kurzbeschreibung des Vorhabens .....	3 Blatt
<b>2</b>	<b>Pläne</b>	
2.1	Grundkarte .....	1 Blatt
2.2	Werklageplan .....	1 Blatt
<b>3</b>	<b>Bauvorlagen</b>	
3.1	Baumaßnahmen erfolgen nicht .....	1 Blatt
<b>4</b>	<b>Anlage und Betrieb</b>	
4.1	Beschreibung der Anlage .....	37 Blatt
4.2	Schematische Darstellung (Fließbild) .....	2 Blatt
4.3	Maschinenaufstellungsplan .....	4 Blatt
4.4	Immissionsprognose .....	1 Blatt
4.5	Formulare .....	10 Blatt
<b>5</b>	<b>Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	
5.1	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung .....	1 Blatt
<b>6</b>	<b>Sonstige Unterlagen</b>	
6.1	Technische Daten zur geplanten Corona-Station .....	5 Blatt



**7 Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäft- und Betriebsgeheimnissen**

7.1	Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen .....	1 Blatt
-----	--	---------



**Anlage 2**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53.01-100-53.0038/14/5.1.1.1**

Anlage 2  
Seite 1 von 5

**Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

**Auflagen**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforder-



derlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

Anlage 2

Seite 2 von 5

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

## **2. Immissionsschutz**

### 2.1 Geräuschemissionen

2.1.1 Die von dieser Genehmigung erfasste Errichtung und der Betrieb der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) folgende Immissionswerte um mindestens **10 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:



Immissionsort	Tagzeit	Nachtzeit
IO 2 Grabenstraße 62	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 3 Grabenstraße 62	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 4 Grabenstraße 62	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 5 Düsseldorfer Straße 119	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 6 Walter-Wiederhold-Str. 7	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 7 Hoster Allee 3/3a	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 8 Lkeingartenanlage	55 dB(A)	55 dB(A)

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungsspiegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

2.1.2 Die im Gutachten P1340108 zu den Geräuschemissionen und -immissionen vom 17.04.2014 der ABK vorgeschlagenen Lärm-minderungsmaßnahmen und schalltechnischen Vorgaben an die geplanten Quellen sind bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage durchzuführen. Sofern von den Vorschlägen abgewichen wird, ist dies mit dem Gutachter abzustimmen und die Überwachungsbehörde zu informieren.

2.1.3 Die Einhaltung der Nr. 2.1.1 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungs-



maßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

- 2.1.4 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 2.1.3 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 jeweils in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

### 3. Kreis Mettmann

- 3.1 Das o. g. Vorhaben liegt im Bereich des unter der Nr. 6369/7 Hi im Altlastenkataster des Kreises Mettmann verzeichneten Untergrundverunreinigung auf dem Betriebsgelände der Fa. 3M Deutschland GmbH. Nach Gefährdungsabschätzung und Sanierung einer Teilfläche ist davon auszugehen, dass von dem Sanierungsbereich unter der Voraussetzung der derzeitigen gewerblichen Nutzung keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. Weiterhin ist die gesamte Betriebsfläche unter der Altlastenklasse 3 „altlastverdächtige Fläche“ verzeichnet, da für große Bereiche des Betriebes keine Untersuchungen vorliegen.

### 4. Arbeitsschutz

- 4.1 Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz ist zu aktualisieren und zu dokumentieren. Die Gefährdungsbeurteilung nach der Betriebssicherheitsverordnung (auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsver-



ordnung wird hingewiesen) sowie Gefahrstoffverordnung ist ebenfalls zu aktualisieren und vor Aufnahme der Tätigkeit zu erstellen. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

Anlage 2

Seite 5 von 5

- Ermittlung der Gefährdungen
- Beurteilung der Gefährdungen, ob Handlungsbedarf besteht
- Festlegung von Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Gefährdungen
- Festlegung, wer bis wann für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich ist
- Ergebnis der Überprüfungen, d. h. sind die Maßnahmen fristgerecht durchgeführt, die Gefährdungen auch tatsächlich beseitigt und nicht neue oder
- andere Gefährdungen entstanden.

## **5. Boden und Ausgangszustandbericht**

- 5.1 Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG i. V. mit § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV darf die geänderte Anlage erst in Betrieb gehen, wenn der Genehmigungsbehörde der mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, abgestimmte AZB vorliegt.
- 5.2 Der vollständige AZB ist der Bezirksregierung Düsseldorf rechtzeitig vorab zweifach in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei zu senden. Eine Ausfertigung ist gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV als Anlage zum Genehmigungsbescheid zu nehmen.
- 5.3 Falls im Rahmen der Prüfung vom AZB weitergehende Anforderungen gestellt werden müssten, werden diese gegebenenfalls ergänzende Nebenbestimmungen erforderlich machen.



**Anlage 3  
zum Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.0038/14/5.1.1.1**

Anlage 3  
Seite 1 von 4

**Hinweise**

**1. Immissionsschutz**

**1.1 Erlöschen der Genehmigung**

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

**1.2 Nachträgliche Anordnungen**

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

**1.3 Änderungsgenehmigung**

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann



insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

#### 1.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

#### 1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)



- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

Anlage 3

Seite 3 von 4

## 1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

## 2. **Arbeitsschutz**

2.1 Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz ist zu aktualisieren und zu dokumentieren. Die Gefährdungsbeurteilung nach der Betriebssicherheitsverordnung (auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung wird hingewiesen) sowie Gefahrstoffverordnung ist ebenfalls zu aktualisieren und vor Aufnahme der Tätigkeit zu erstellen. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- Ermittlung der Gefährdungen
- Beurteilung der Gefährdungen, ob Handlungsbedarf besteht
- Festlegung von Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Gefährdungen
- Festlegung, wer bis wann für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich ist
- Ergebnis der Überprüfungen, d. h. sind die Maßnahmen fristgerecht durchgeführt, die Gefährdungen auch tatsächlich beseitigt und nicht neue oder
- andere Gefährdungen entstanden.



### 3. Bodenschutz

Anlage 3

Seite 4 von 4

- 3.1 Das o. g. Vorhaben liegt im Bereich des unter der Nr. 6369/7 Hi im Altlastenkataster des Kreises Mettmann verzeichneten Untergrundverunreinigung auf dem Betriebsgelände der Fa. 3M Deutschland GmbH. Nach Gefährdungsabschätzung und Sanierung einer Teilfläche ist davon auszugehen, dass von dem Sanierungsbereich unter der Voraussetzung der derzeitigen gewerblichen Nutzung keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. Weiterhin ist die gesamte Betriebsfläche unter der Altlastenklasse 3 „altlastverdächtige Fläche“ verzeichnet, da für große Bereiche des Betriebes keine Untersuchungen vorliegen.